



Allgemeine
Bedingungen

Gefährdungs- haftpflicht im Brand oder Explosionsfall

Spezifische Bestimmungen

09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall	
Artikel 1	Versicherungsschutz	3
Artikel 2	Versicherungssummen	3
Artikel 3	Ausschlüsse	3

Kapitel 2	Eigene Vorschriften zur Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall	
Artikel 4	Dauer des Versicherungsvertrags	4
Artikel 5	Deckungszeitraum	4
Artikel 6	Besondere Regelungen für den Fall der Abtretung, der Restrukturierung, des Wegfalls, der Einstellung oder der Änderung der Versicherungspflicht	4
Artikel 7	Vorgehen im Schadensfall	5
Artikel 8	Regelung von Regress	5
Artikel 9	Recht geschädigter Dritter	6
Artikel 10	Versicherungszertifikat	6

Kapitel 1 Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Artikel 1 Versicherungsschutz

Wir versichern die Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1979, die dem **Versicherten** wegen der Nutzung einer in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung obliegt.

Artikel 2 Versicherungssummen

A. Die Versicherungssummen betragen, pro Schadensfall:

- bei **Körperschäden**: 30.909.181,75 EUR
- bei **Sachschäden**: 1.545.459,09 EUR

B. Obige Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Basisindexziffer diejenige des Monats Juli 2024 ist, d. h. 229,30 (Grundlage 1988). Die Anpassung erfolgt jährlich am 30. August.

C. Der angegebene Betrag für **Sachschäden** ist zugleich anwendbar auf **Sachschäden** und auf **immaterielle Schäden**.

D. **Wir** übernehmen **Rettungskosten** in voller Höhe, sofern ihr Gesamtbetrag und der Betrag der Hauptentschädigung je Versicherungsnehmer und je Schadensfall die gesamte Versicherungssumme nicht überschreiten.

Über diese Versicherungssumme hinaus beschränken sich die übernommenen **Rettungskosten** auf:

- 1.018.636,04 EUR, falls die Gesamtversicherungssumme maximal 5.093.180,22 EUR beträgt;
- 1.018.636,04 EUR zuzüglich 20 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, der zwischen 5.093.180,22 EUR und 25.465.901,12 EUR liegt;
- 5.093.180,22 EUR zuzüglich 10 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, der 25.465.901,12 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 20.372.720,90 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2025 ist, d. h. 233,75 (Basis 1988 = 100).

Sie verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen wir darauf hin, dass **Sie** allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Wir kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

E. Zinsen und Nebenkosten

Wir übernehmen die auf die Hauptentschädigung anfallenden Zinsen sowie die mit Zivilklagen verbundenen Kosten und die Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten gemäß dem vorstehenden Punkt D.

Artikel 3 Ausschlüsse

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 sind von der Versicherung ausgeschlossen:

A. die Entschädigungen zugunsten des Täters, der den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat.

B. die Schäden verursacht durch:

- die vom **Versicherten** akzeptierten Betriebsmodalitäten des Unternehmens oder durch einen solchen Verstoß gegen die den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens eigenen Regeln der Sicherheit und Vorsicht, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsmodalitäten – nach den Regeln des Fachs und guter Berufspraxis – vorhersehbar waren
- der Zustand der Trunkenheit des **Versicherten** oder ein ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken.

C. die **Sachschäden**, für die eine jegliche Haftpflicht des **Versicherten** besteht, die im Rahmen einer Mieter- (oder Bewohner-) Haftpflichtgarantie oder einer Garantie „Regress Dritter“ versicherbar ist.

Sind immer ausgeschlossen, bei **Terrorismus**, die Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Kapitel 2 Eigene Vorschriften zur Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Die eigene Vorschriften zur Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Artikel 4 Dauer des Versicherungsvertrags

Sofern kein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrags Einwände dagegen erhebt, verlängert sich dieser stillschweigend um aufeinanderfolgende Laufzeiten, die den in den besonderen Bedingungen festgelegten entsprechen.

Artikel 5 Deckungszeitraum

Die Versicherungsgarantie hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6.D erstreckt sich unsere Garantie auf Ansprüche, die nach Auslaufen dieser Versicherungsverträge geltend gemacht werden, sofern sich der Schaden während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ereignet hat.

Artikel 6 Besondere Regelungen für den Fall der Abtretung, der Restrukturierung, des Wegfalls, der Einstellung oder der Änderung der Versicherungspflicht

A. Bei unentgeltlicher oder entgeltlicher Abtretung oder Einbringung, ganzem oder teilweisem Tätigkeitsübergang, Absorption, Umbildung, Zusammenschluss, Auflösung oder Liquidation des Unternehmens verpflichten **Sie** sich, die Versicherung durch Ihre Nachfolger fortzusetzen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können **wir** von Ihnen nicht nur die fälligen Prämien, sondern auch eine Entschädigung fordern, die der für das letzte Versicherungsjahr fälligen Jahresprämie entspricht. **Wir** können jedoch den Nachfolger ablehnen und die Versicherung kündigen. In diesem Falle wird die oben erwähnte Entschädigung nicht fällig.

B. Im Falle des Verschwindens der bezeichneten Nutzung oder der endgültigen Einstellung der versicherten Tätigkeiten müssen **Sie** uns schriftlich darüber benachrichtigen und endet die Versicherung von Rechts wegen am Datum dieser Benachrichtigung.

C. Wenn **Sie** aus irgendeinem Grund die in Artikel 1 erwähnte Haftung nicht mehr übernehmen, müssen **Sie** uns innerhalb von 8 Tagen darüber informieren. Wenn **Sie** dieser Verpflichtung nicht nachkommen und **wir** beweisen, dass zwischen

dem Verstoß und dem Schadensfall ein Kausalzusammenhang besteht, sind **wir** berechtigt, unsere Garantie Ihnen gegenüber bis zum Betrag des erlittenen Schadens herabzusetzen.

- D. **Wir** können den geschädigten **Dritten** gegenüber den Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung oder die Aussetzung der Versicherung oder der Garantie nur für Schadensfälle geltend machen, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eintreten ab Notifizierung von diesem Umstand, per Einschreiben, das **wir** dem Bürgermeister der Gemeinde übermitteln, in der sich die in den besonderen Bedingungen bezeichnete Einrichtung befindet. Die Frist setzt am Tag nach der Aufgabe des Einschreibens ein.

Schadensfälle, die eintreten, während der Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung oder die Aussetzung der Versicherung oder der Garantie bereits zwischen den Parteien Wirkung hat, aber vor Ablauf der obigen Frist von 30 Tagen, geben Anlass zur Ausübung eines Regresses unsererseits gegen **Sie** gemäß Artikel 8.

Artikel 7 Vorgehen im Schadensfall

Im Schadensfall obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

- A. uns unverzüglich und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den Schadensfall, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.

Die Frist beträgt jedoch maximal vierundzwanzig Stunden im Fall von **Terrorismus**.

- B. uns jegliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke zum Schadensfall ab deren Notifizierung, Zustellung oder Aushändigung zu übermitteln, zu den Verhandlungen zu erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge zu leisten.

Wir behalten uns die Führung der Verhandlungen mit den **Dritten** sowie des Zivilverfahrens nur vor, sofern keine abweichenden Interessen zwischen dem **Versicherten** und uns vorliegen. Im gegenteiligen Fall behält er die alleinige Initiative zu Verhandlungen mit den **Dritten** und zur Verfahrensführung insoweit, als seine von den unseren abweichenden Interessen auf dem Spiel stehen. **Wir** behalten uns die Möglichkeit vor, das strafrechtliche Verfahren zu verfolgen;

- C. während es natürlich ist, dass der **Versicherte** einem Opfer ersten finanziellen Beistand und erste medizinische Hilfe leistet und sich als Zeuge des Sachverhalts zur Verfügung stellt, darf er keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich oder Schadensfestsetzung zustimmen, keinerlei Zahlung leisten und keinerlei Entschädigungszusage abgeben.

Artikel 8 Regelung von Regress

Wir behalten uns für alle Fälle von Nichtigkeit, Einrede oder Verfall ein Regressrecht gegen **Sie** vor.

Wir sind verpflichtet, Ihnen unser Vorhaben, Regress zu nehmen, zu notifizieren, sobald **wir** Kenntnis von den Fakten haben, auf denen dieser Beschluss beruht.

Im Falle eines partiellen Verfalls beschränkt sich unser Regress auf die Differenz zwischen den Summen, die **wir** bezahlt haben, und dem Betrag der Garantie, zu der **wir** kraft der Versicherung Ihnen gegenüber verpflichtet sind.

Unser Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, einschließlich der Zinsen und Gerichtskosten.

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

- A. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
- B. die Gäste des **Versicherten**;
- C. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen;

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

- A. bei Böswilligkeit;
- B. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 9 Recht geschädigter Dritter

Unbeschadet des Artikels 6.D können **wir** gegen den geschädigten **Dritten** keine Nichtigkeit, keine Einrede und keinen Verfall, die aus dem Gesetz oder der Versicherung hervorgehen, geltend machen.

Artikel 10 Versicherungszertifikat

Wir stellen Ihnen gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 5. August 1991 beim Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungszertifikat aus. Ein Duplikat dieses Zertifikats wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die in den besonderen Bedingungen bezeichnete Einrichtung befindet, zugestellt.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

